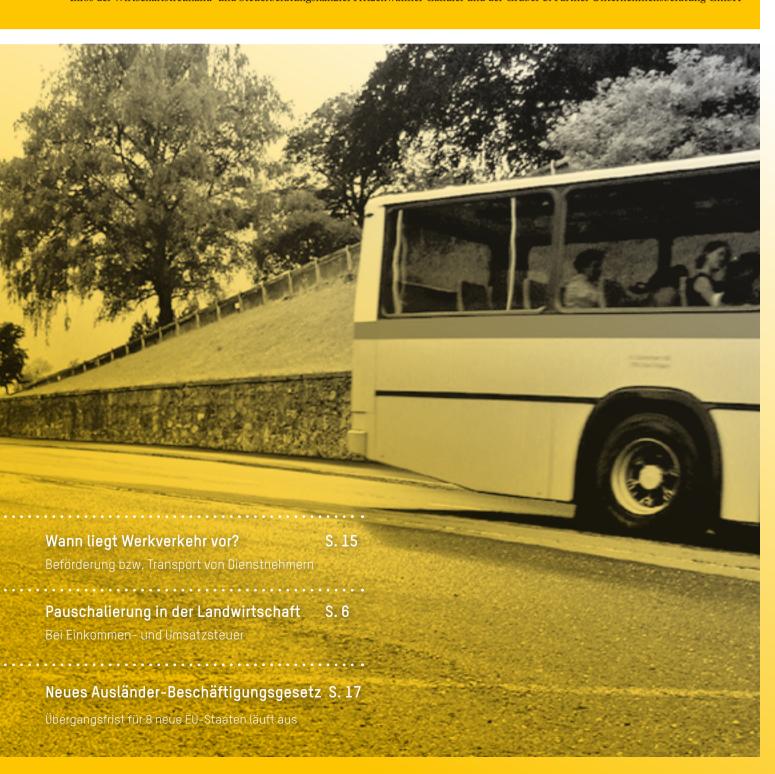
Nr. 62 März 2011

steuern & trends

Infos der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner Gandler und der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH



EDITORIAL

Nach den Turbulenzen an den europäischen Finanzmärkten im letzten Jahr, sehen wir uns im Jahr 2011 mit nachhaltigen Umbrüchen in Nordafrika und im nahen Osten konfrontiert. Aufgrund der Bedeutung dieser Länder für die Versorgung der europäischen Märkte vor allem mit Rohöl, sind wir direkt durch diese Konflikte betroffen. Leider merken wir es bereits durch die gestiegenen Treibstoffpreise beim Tanken. Beruhigen sich diese Konflikte nicht, ist wohl nach Ansicht von vielen Experten mit einem nachhaltigen Anstieg von Rohstoffpreisen zu rechnen, was negative Auswirkungen auf die sich gut entwickelnde Wirtschaftslage in Österreich haben könnte. Noch im Dezember des Vorjahres wurde als zusätzlicher Beitrag des Finanzministeriums im Eiltempo das Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014 verabschiedet. Vor allem für den Bankensektor hat dieses Budget durch die neue Bankenabgabe starke Belastungen mit sich gebracht.

In dieser Ausgabe von Steuern&Trends möchten wir als positive Änderungen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes die Änderungen im Gebührenrecht, sowie die Anpassungen in der Kraftfahrzeugsteuer darstellen.

Von unserem Team der Personalverrechnung erfahren Sie, worauf geachtet werden muss, wenn Dienstnehmer zur Arbeitsstätte befördert werden. Zudem erhalten Sie neben den Neuerungen im Betrugsbekämpfungsgesetz im Personalbereich auch nützliche Tipps für das Formulieren von Ausschreibungen und Stelleninseraten.

Damit innergemeinschaftliche Lieferungen in der österreichischen Buchhaltung steuerfrei behandelt werden können, müssen bestimmte Voraussetzungen nachgewiesen werden bzw. vorliegen. In unserem Beitrag zur Umsatzsteuer erfahren Sie alles Wissenswerte zu diesem Themenbereich.

Im Rahmen der Serie zu den Pauschalierungen geht es in dieser Ausgabe um die verschiedenen Pauschalierungsmöglichkeiten eines Landund Forstwirtes. Gerade dieser Bereich wurde im Rahmen des Budgets 2011 – 2014 überarbeitet, womit seit 01.01.2011 zum Teil neue Grenzwerte Anwendung finden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieser Ausgabe von Steuern&Trends.

Mag. Julian Holleis



Mag. Thomas Fritzenwallner Steuerberater, Geschäftsführer



Hermann Gandler Steuerberater, Geschäftsführer



Heinrich Fritzenwallner Steuerberater



Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4 – 5	Steuerfreiheit bei Innergemeinschaft- lichen Lieferungen
Seite 6 – 9	Pauschalierung in der Landwirtschaft
Seiten 9	Abzugsfähigkeit der Reisekosten
Seiten 10	Gruber & Partner
Seiten 11	RAIBA Info
Seite 12	Änderung im Gebührenrecht
Seiten 13	Besteuerung beim Verkauf von GmbH-Anteiler
Seiten 13	Drastische Änderung im Firmenbuch
Seiten 14 – 18	Personalverrechnung
Seite 19	Die Sparkasse Mittersill informiert

Fritzenwallner – Gandler

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger Schlosserfeld 344 T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill Gerlosstraße 8b Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099

Gruber & Partner

Unternehmensberatung GmbH Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger Schlosserfeld 344 T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill Gerlosstraße 8b Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

UMSATZSTEUER

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN ERFORDERLICHE NACHWEISE FÜR DIE STEUERFREIHEIT

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen sind dann gegeben, wenn ein österreichischer Unternehmer Gegenstände von Österreich aus an einen anderen UNTERNEHMER in einem EU-MITGLIEDSSTAAT BEFÖRDERT ODER VERSENDET.

Damit der Umsatz in der österreichischen Buchhaltung steuerfrei behandelt werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen bzw. nachgewiesen werden.

- Der Abnehmer muss Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat sein und die Gegenstände für sein Unternehmen erwerben. Er muss dazu seine UID-Nummer des jeweiligen Mitgliedsstaates vorlegen. Der österreichische Unternehmer muss die Gültigkeit der UID-Nummer überprüfen insbesondere bei erstmaliger Aufnahme einer Geschäftsbeziehung.
- Der liefernde Unternehmer muss eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand in den anderen EU-Staat versendet oder befördert hat.

Nachweis (Buchnachweis), wenn der Gegenstand vom österreichischen Unternehmer selbst (z.B.

mittels eigenem LKW) in den EU-Mitgliedsstaat befördert wird:

Durchschrift der Rechnung oder des Lieferscheines aus der der Bestimmungsort eindeutig ersichtlich ist und eine Empfangsbestätigung des Abnehmers, dass er die Waren im "Bestimmungsland" entgegen genommen hat (Mustervorlage der Empfangsbestätigung bei uns im Büro – Anforderung über das Sekretariat: office@fritzenwallner-gandler.at)

Nachweis (Buchnachweis), wenn der Abnehmer den Gegenstand selbst in Österreich abholt und in das Bestimmungsland bringt:

Eine Erklärung des Abnehmers (mit Originalunterschrift), dass er den Gegenstand in das jeweilige EU-Bestimmungsland bringt und empfehlenswert ist auch die Kopie des Führerscheines (oder Reisepasses / Personalausweises) dieser Erklärung beizulegen

(Mustervorlage bei uns im Büro – Anforderung über das Sekretariat: office@fritzenwallner-gandler.at)

Sollte nicht der Abnehmer selbst, sondern eine andere Person die Waren abholen, muss eine Vollmacht für diese spezielle Abholung vorliegen – keine allgemeine Vollmacht. Es ist auch eine Kopie dieser Vollmacht anzufertigen

Nachweis (Buchnachweis), wenn der Gegenstand vom österreichischen Unternehmer an den Abnehmer im EU-Gebiet versendet wird (durch Spediteur, Frächter, Post, Bahn, etc.):

Nachweise sind die Kopie der Rechnung und ein Versendungsbeleg je nach Art der Versendung (Frachtbrief, Postaufgabeschein, etc.) oder wenn der Nachweis nicht anders belegt werden kann, auch durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers → Mangelhafte oder fehlende Buchnachweise führen im Falle einer Überprüfung durch die Finanz zur Aberkennung der steuerfreien Behandlung. Das nachträgliche Sanieren eines mangelhaften Beförderungsnachweises ist nicht möglich!

In allen Fällen ist die Rechnung ohne Ausweisung einer Mwst unter Angabe der eigen und der UID-Nummer des Abnehmers auszustellen.

Bei Lieferung von Fahrzeugen in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist generell seit 17.06.2010 als weiterer Nachweis der Versendung oder Beförderung die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank erforderlich.

Die Überprüfung der UID des Abnehmers ist seit Dezember 2008 mittels FinanzOnline möglich. Ab 01.07.2011 hat die UID-Abfrage verpflichtend elektronisch zu erfolgen, soweit dies dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen nicht unzumutbar ist.

Es ist zu beachten, dass bei mangelhaften Buchnachweisen oder bei deren Fehlen im Falle einer Überprüfung durch die Finanz die steuerfreie Behandlung aberkannt werden
kann. Ein nachträgliches Sanieren
eines mangelhaften Beförderungsnachweises ist nicht möglich! Es
ist daher äußerst wichtig, auf die
erforderlichen Nachweise sofort zu
achten.

Maria Trenkwalder



Das Team von Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft mbH hat im Rahmen einer Feier mit ihrer langjährigen Kollegin Frau Burgi Niedrist auf ihre Pensionierung angestoßen. Die Geschäftsleitung möchte sich auf diesem Weg nochmals sehr herzlich bei Frau Niedrist für die 10jährige Treue und ihren Einsatz für die Kanzlei bedanken. Wir alle wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

WIR GRATULIEREN

Die Prüfung zum Diplom "Accounting Manager" haben bestanden



Margit Gratz mit Auszeichnung



Christine Kaserer



Grundsätzlich besteht bei den Landwirten die Möglichkeit, sowohl in der Einkommensteuer wie auch in der Umsatzsteuer die Pauschalierungsverordnung in Anspruch zu nehmen. In diesem Artikel darf ich Ihnen die verschiedenen Formen der Pauschalierung vorstellen.

.....

Die Pauschalierung im Rahmen der Einkommensbesteuerung

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gibt es vier Formen bzw. Möglichkeiten der Gewinnermittlung, wobei unten angeführte Grenzen des Einheitswertes berücksichtigt werden müssen:

- die Vollpauschalierung
- die Teilpauschalierung
- die Einnahmen-Ausgaben-Rechnungdie doppelte Buchführung (Bilanzierung)

VOLLPAUSCHALIERUNG	BIS EUR	100.000,-	NEU !	EINHEITSWERT
Teilpauschalierung	von - bis EUR	100.001,-	150.000,-	Einheitswert
Buchführungspflicht	ab EUR	150.001,-		Einheitswert

Die Vollpauschalierung kann bis zu einem Einheitswert von EUR 100.000,— in Anspruch genommen werden, bis 31.12.2010 lag die Grenze bei EUR 65.500,—. Ab der Grenze von nunmehr EUR 100.000,— bis EUR 150.000,— und einem maximalen Umsatz von EUR 400.000,— kann der Landwirt die Teilpauschalierung in Anspruch nehmen.

Ab der Grenze von EUR 150.000, - bzw. einem Umsatz von mehr als EUR 400.000, - besteht Buchführungspflicht!

→ Vollpauschalierung

Die Vollpauschalierung bedeutet, dass ein Großteil der Einnahmen aus der Landwirtschaft inkl. den Einnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben durch diese Art der Einkünfteermittlung abgedeckt ist.

→ Anhand eines kurzen Beispiels erfolgt die Darstellung der Gewinnermittlung:

	EUR		EUR
Landwirtschaftlicher Einheitswert (Eigen- und Pachtgründe)	21.000,-	davon 39 %	8.190,-
Forstwirtschaftlicher Einheitswert (bei forstwirtschaftlichem Einheitswert kleiner als EUR 11.000,-)	6.000,-	davon 39 %	2.340,-
Einkünfte aus Nebenerwerb und Be- und Verarbeitung		EUR	
Land- und Forstwirtschaft - Holzschlägerung als Akkordant aufgrund der Einnahmenaufzeichnung erzielt (bis EUR 24.200,-)	14.000,-	14.000,-	
davon 70 % pauschale Werbungskosten		-9.800,-	4.200,-
Privatzimmervermietung			
Einnahmen laut Aufzeichnung		10.400,-	
davon 50 % pauschale Werbungskosten		-5.200,-	5.200,-
Sonstige Einkünfte (Verk. Milchkontingent/Wald, einm. Entschädigung)			0,-
abzüglich bezahlter Pachtzinse		0,-	
abzüglich bezahlte betriebliche Schulden (Stallbau EUR 300.000, – davon 1,5 % Zinsen)		-4.500,-	
abzüglich Ausgedingelasten – freie Station Pauschale EUR 700,— pro Person – 2 Personen		-1.400,-	
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge – (fiktiver Wert)		-8.000,-	-13.900,-
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			6.030,-

Da die Einkünfte unter EUR 11.000, – liegen, ist zumindest für die Einkünfte aus der Landwirtschaft noch keine Einkommenssteuer zu bezahlen!

Welche Einkünfte sind nun von der Pauschalierung umfasst:

Regelmäßige Einkünfte wie:

- Betriebsprämien für selbstbewirtschaftete Flächen und Alpungsprämien
- Prämien für Flächenstilllegungen
- Mutterkuhprämien und Schlachtprämien für Rinder und Kälber
- Förderung von Biobetrieben, Forstförderungen für Neuaufforstungen
- Verkäufe von Altmaschinen im Zuge der Erneuerung des Maschinenparks
- Versicherungsvergütung für zerstörte Gebäude, Einrichtungen, Masch.
- Der Verkauf von eigenen Urprodukten sowie der Zukauf von pflanzlichen Urprodukten bis zu 25 % des Umsatzes ist zulässig.
- Erlöse aus der Tierhaltung sofern sie überwiegend mit Eigenfutter betrieben wird bzw. ein Flächen/Vieh-Verhältnis gem. § 30 Bewertungsgesetz nicht überschritten wird.

Grundsätzlich gelten die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auch für pauschalierte
Landwirte. Insbesondere sind erwerbsteuerpflichtige Vorgänge, Zukäufe fremder Erzeugnisse und Ausgangsrechnungen aufzubewahren.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist (zukünftig) verpflichtet, bewertungsrechtlich relevante

Daten an die Abgabenbehörde zu übermitteln! Die SVB hätte bereits mit 31.1.2011 (zukünftig bis zum 31.01. eines jeden Jahres) die von der Zu- und Verpachtung betroffenen Einheitswertkennzeichen, die Flächenausmaße sowie die persönlichen Daten des Bewirtschafters (Sozialversicherungsnummer) an das Finanzamt zu übermitteln. Hinzuweisen ist darauf, dass die

Nicht abpauschalierte Einnahmen:

- Verkauf von Milch- und Rübenkontingenten
- Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften
- Aufgabe von Wasser-
- nutzungsrechten
 Entschädigungen für Ertragsaus-
- fälle u. Wirtschaftserschwernisse
- Jagdpachterlöse
- Einkünfte aus Wildabschüssen (30 % pauschale Betriebsausg.)

Landwirte Meldung zu erstatten haben, wenn sich die Zuschläge wegen eines erhöhten Tierbestandes geändert haben und sich der Einheitswert dadurch erhöht.

Relevanz erhält dies vor allem dann, wenn die Einheitswerte dadurch eine der oben angeführten Grenzen überschreiten und in Folge beispielsweise die Pauschalierung nicht mehr zur Anwendung kommt!

EXKURS – VERKAUF VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN LIEGENSCHAFTEN

Der Verkauf von landwirtschaftlichen Liegenschaften ist, sofern zwischen Erwerb und Verkauf ein Zeitraum von zehn Jahren vergangen ist (Spekulation), steuerfrei. Bei Waldparzellen ist der Waldboden steuerfrei. Das stehende Holz und die Eigenjagd sind unmittelbar mit dem Grund und Boden verbunden jedoch immer steuerpflichtig. Lösungsansatz: Abholzen und Verkauf des stehenden Holzes und anschließender Verkauf der Liegenschaft.

DIE UMSATZSTEUER IN DER LANDWIRTSCHAFT

Die Pauschalierung in der Umsatzsteuer

In der Regel nehmen die Landwirte die Umsatzsteuerpauschalierung in Anspruch. Dabei wird quasi unterstellt, dass die abzuführende Umsatzsteuer in gleicher Höhe anfällt wie die Vorsteuer für Vorleistungen. Basierend auf dieser Annahme erfolgt die Rechnungslegung durch den Landwirt. In seinen Rechnungen weist er die Umsatzsteuer mit 10 %, 12 % oder 20 % aus.

Mit 10 % Umsatzsteuer besteuert der Landwirt Lieferungen von Urprodukten und be- und verarbeitete Produkte aus Nebentätigkeiten wie z.B. Fleisch, Käse, Würste, Brot (ausgenommen an Unternehmer). Erbringt der Landwirt diese Lieferungen an Unternehmer dann erhöht sich der Steuersatz auf 12 %, dies ist klassischerweise beim Milch- und Fleischverkauf der Fall und gilt auch beim Verkauf von

Wein und Most aus der eigenen Produktion an Private.

Falls der Landwirt zugekauften Wein und Most ausschenkt bzw. be- und verarbeitete Produkte in Höhe von mehr als EUR 33.000,—verkauft, beträgt der Steuersatz in der Regel 20 %.

Beim Verkauf von Wein und Traubensaft gelten eigene Sätze, auf welche hier nicht eingegangen wird.

→ Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pauschalierung in der Umsatzsteuer eine "einfache" Handhabung und Versteuerung der landwirtschaftlichen Umsätze gestattet.

Option in die Umsatzsteuer

In letzter Zeit wird jedoch wesentlich öfter die Option in die Umsatzsteuer gewählt. Dies ist besonders bei erheblichen Investitionen von Vorteil, da bei diesen überwiegend die Vorsteuer in Höhe von 20 % anfällt jedoch nur die Umsatzsteuer in Höhe von 10 % bzw. 12 % anfällt.

Der "Nachteil" der Option in die Umsatzsteuer ist, dass der Landwirt fünf Jahre verpflichtet ist, die Umsatzsteuer "normal" abzuführen. Dieser Nachteil ist jedoch kein großer Nachteil, da sich dadurch die Möglichkeit ergibt, sämtliche Investitionen über einen Zeitraum von fünf Jahren durchzuführen. Der Verwaltungsaufwand für den Landwirt erhöht sich nur geringfügig, da dieser ohnedies verpflichtet ist, Aufzeichnungen für diverse Institutionen zu führen.

Nach Ablauf der fünf Jahre muss der Verzicht auf die Regelbesteuerung rechtzeitig bekanntgegeben werden. Eine Berichtigung von Vorsteuern findet in keinem Fall statt!

Bei Planung von größeren Umbauarbeiten (z.B. Stallbau) oder Anschaffungen (z.B. neue Geräte) sollte in jedem Fall die Option zur Umsatzsteuer geprüft werden. Im Einzelfall können sich hier erhebliche Einsparungsmöglichkeiten ergeben.

Bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer muss auf folgende Punkte besonders geachtet werden:

- Ordnungsgemäße Rechnungslegung – Einhalten der Formalvorschriften für Rechnungen
- Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in der Regel mit 0 %, unter Umständen aber 20 % Umsatzsteuer
- Verrechnung der Molkerei nur mehr mit 10 % (und nicht mehr wie in der Pauschalierung mit 12 %) Keine Umsatzsteuer für Gegen-

stände bei denen kein Vorsteu-

erabzug möglich war (Privat-PKW)

Achtung bei Betriebsübergabe

Achtung bei Importen aus EU-Ländern

Nicht von der Pauschalierung umfasst sind die Überlassung von Grundstücken zur Nutzung als Schipisten und Lifttrassen. Sofern nicht die Kleinunternehmerregelung (Umsätze kleiner EUR 30.000, –) zur Anwendung gelangt, sind diese Umsätze mit 20 % Umsatzsteuer zu versteuern. Die Überlassung von Grundstücken zur Nutzung für Sport- und Freizeiteinrichtungen

(Golfplätze) stellt keinen Umsatz im Sinne des § 22 Umsatzsteuergesetz (sind daher nicht von der Pauschalierung umfasst) dar, es sei denn, es handelt sich um eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit. Die gezahlten Abgeltungen im Rahmen der Errichtung von oberoder unterirdischen Versorgungsleitungen (Ölpipeline) können der pauschalen Durchschnittssatzbesteuerung nach § 22 unterworfen werden.

Mag. Bernd Maier

ABZUGSFÄHIGKEIT DER REISEKOSTEN FÜR GEMISCHT BERUFLICH UND PRIVAT VERANLASSTE REISEN

Alte Rechtslage:

Nach bisheriger österreichischer Rechtsprechung konnten aufgrund des "Aufteilungsverbots" nur solche Aufwendungen für Reisen berücksichtigt werden, welche ausschließlich aus beruflichen Gründen veranlasst waren. Die Reisekosten für gemischt beruflich und privat veranlasste Reisen konnten trotz unstrittiger betrieblicher (Mit-)Veranlassung zur Gänze nicht berücksichtigt werden.

Dadurch war bereits bei minimaler Privatveranlassung der Reisen die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht mehr gegeben.

Neue Rechtslage:

Nach einem Entscheid des UFS vom 29.01.2010 können Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für private Lebensführung aufgeteilt werden.

Hierbei ist es aber erforderlich, dass der sog. "auslösende Moment" für die Reise betrieblich, bzw. beruflich veranlasst ist. (Stand: UFS 13.10.2010)

Manuela Rainer

GRATULIEREN

Mag. Sibylle Hesse zum 40. Geburtstag



GRUBER SPARTNER



Bernhard Gruber, CMC



Jürgen Kantner Unternehmensberater

Gruber & Partner unternehmensberatung

Gruber & Partner

Unternehmensberatung GmbH Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Großvenediger Schlosserfeld 344 Tel. 06565 2091 Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill Gerlosstraße 8b Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

RUND UM UNSER BÜRO, ONLINERECHNER

In dieser Ausgabe möchten wir Sie auf unsere Homepage www.fritzenwallner-gandler.at hinweisen. Ergänzend zu der vorliegenden Druckversion, finden Sie auf unserer Homepage laufend aktuelle Nachrichten rund um das Thema Steuern. So sind beispielsweise im Bereich der "News" die letzten Ausgaben von Steuern&Trends als download enthalten.

In der Rubrik der "Onlinerechner" finden Sie unter anderem einen Brutto/Netto Rechner, Einkommensteuerrechner oder einen Haushaltsrechner. Unter "Links"

finden Sie eine hilfreiche Übersicht von Landes- und Bundesförderstellen.

Auch dürfen wir Sie in diesem Zusammenhang auf die Homepage der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH mit der Adresse www.gruber-partner.at hinweisen.

Erkunden Sie das vielfältige Informationsangebot der beiden Websites. Mit diesem Angebot sind Sie immer aktuell und umfassend informiert.

WIR WOLLEN LEBENSQUALITÄT SICHERN

Lebensqualität zu sichern für die Regionen und die Zukunft der Menschen in unserem Land ist der Grundauftrag der Salzburger Raiffeisenorganisation. Ihren Beitrag für Stadt und Land leistet sie als Arbeitgeber, Steuerzahler, als Kreditgeber, Investor, als Sponsor und als Partner für Privatkunden, Unternehmen und Gemeinden.

Wir kennen alle unsere Kunden persönlich. Wir kennen unsere Region. Wir punkten durch regionale Stärke, kurze Entscheidungswege und unsere Beratungskompetenz. In Zeiten wie diesen zählen die Werte Regionalität, Sicherheit, Vertrauen und soziale Verantwortung. Deshalb wollen wir auf vielfältige Weise dazu beitragen, dass die kommenden Jahre gute Jahre werden.

Für die Region

Banken müssen den Menschen dienen und die Wirtschaft unterstützen. Nur das ist ihr gesellschaftspolitischer Auftrag, ihre Funktion und Daseinsberechtigung. Alles andere ergibt keinen Sinn. Deshalb tummeln wir uns auch nicht auf Spielfeldern, die mit diesem Auftrag nur wenig zu tun haben. Wir nutzen unsere Möglichkeiten, um den Lebens- und Wirtschaftsraum Salzburg zu unterstützen, denn Erfolg und Verantwortung gehen bei uns Hand in Hand. Wir sind dort aktiv, wo ein starker Finanzpartner als Dienstleister, Berater und Kreditgeber gebraucht wird. Ich denke hier besonders an die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in unserer Region tätig sind und unsere Privatkunden. Sie wollen wir auch durch schwierige Phasen begleiten. Und zwar nicht nur mit schönen Worten, sondern mit konkreten Inhalten und natürlich auch mit fairen Finanzierungen.

Zitat: "Die Salzburger Raiffeisenorganisation baut auf Verlässlichkeit – vor der Krise, in der Krise und nach der Krise. Wir bieten genau das, was Bankkunden nach den jüngsten Erfahrungen suchen: Nähe, den persönlichen Kontakt, ein bewährtes, solides Geschäftsmodell und eine Eigentümerstruktur, die nicht von den Launen der Kapitalmärkte abhängig ist."

Eine Information Ihrer Oberpinzgauer Raiffeisenbanken

Vertrauen und Verlässlichkeit

Salzburg lebt gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vom Fleiß und Einsatz seiner Menschen. Das gut ausgebildete Personal, die Flexibilität, die Innovationskraft und der unternehmerische Mut vieler unserer KMU sollten uns Zuversicht für die Zukunft geben. Dabei dürfen wir mit Recht auf Tugenden und Werte zurückgreifen, die immer Garant für Beständigkeit und Nachhaltigkeit waren und sein werden. Das Erinnern an Vertrauen und Verlässlichkeit, an partnerschaftliche Nähe, ist kein Rückfall in längst vergangene Zeiten, sondern wird auch jetzt die Grundlage für den Erfolg von morgen sein.



Nähe und persönlicher Kontakt

Die Finanzmarkturbulenzen der jüngsten Zeit illustrieren deutlich, wie wertvoll Bodenständigkeit ist, von der die Kunden, die Eigentümer und generell die Region profitieren. Denn sie schafft in besonderem Maße das in Geschäftsbeziehungen nötige Vertrauen, das erlaubt, längerfristig zu planen und – gemeinsam mit der Bank – strategisch zu handeln. Darüber hinaus fördern funktionierende regionale Finanzstrukturen die Entwicklungschancen des jeweiligen Wirtschaftsraums. Jetzt gilt es, auf dieser guten Ausgangslage aufzubauen und erfolgreich weiter zu arbeiten.



STEUERLICHE ANDERUNGEN 2011

ÄNDERUNGEN IM GEBÜHRENRECHT

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014 hat die Regierung noch vor dem Jahreswechsel 2010/2011 umfassende Änderungen im Abgabenrecht umgesetzt. In diesem Beitrag gehen wir im Besonderen auf die Änderungen im Gebührenrecht sowie den Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer ein. Für eine Zusammenfassung aller Maßnahmen verweisen wir auf unsere letzte Ausgabe vom Dezember 2010.

Aufhebung Darlehens- und Kreditvertragsgebühren

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde mit 01.01.2011 die Kreditvertrags- und Darlehensvertragsgebühr abgeschafft.

Auch Gesellschafterdarlehen und -kredite sind nicht mehr gebührenpflichtig. Dies bedeutet eine Einsparung von 0,8 % bzw. 1,5 % der Darlehens- bzw. Kreditsumme.

Änderung der Finanzamtszuständigkeit

Das Zuständigkeitsrecht der einzelnen Finanzämter wurde neu geordnet. Bisher hatten manche Finanzämter eigene Gebührenabteilungen. Für das Land Salzburg war diese Abteilung beispielsweise beim Finanzamt Salzburg Land integriert. Diese sind seit 01.01.2011 dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien untergeordnet.

Grundbuch

Mit 01.01.2011 erfolgte eine Anhebung der Eintragungsgebühr ins Grundbuch von 1,0 % auf 1,1 %. Die Eingabegebühr bei Grundbuchseingaben wird von EUR 45,- auf EUR 38,- gesenkt - jedoch nur bei elektronischer Eingabe. Eingaben in schriftlicher (Papier-) Form werden auf EUR 53, – erhöht

Änderungen in der Kraftfahrzeugsteuer per 01.01.2011

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde die Kraftfahrzeugsteuer gesenkt. Der Kfz-Steuer unterliegen vor allem Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht und Zugmaschinen.

	Kfz-Steuer seit 01.01.2011	Kfz-Steuer alt 01.07.2007 - 31.12.2010
Fahrzeuge bis 12 t	EUR 1,55 - mindestens EUR 15,-	EUR 2,54 – mindestens EUR 21,80
Fahrzeuge von 12 bis 18 t	EUR 1,70	EUR 2,72
Fahrzeuge mit mehr als 18 t	EUR 1,90 – höchstens EUR 80,- bei Anhängern höchstens EUR 66,-	EUR 3,08 – höchstens EUR 123,40 bei Anhängern höchstens EUR 98,72

Die Werte gelten pro Monat für jede angefangene Tonne höchst zulässiges Gesamtgewicht. Mit dieser Anpassung sollte für Betroffene eine Entlastung zu der gestiegenen Mineralölsteuer geschaffen werden.

Mag. Julian Holleis

BESTEUERUNG BEIM VERKAUF VON GMBH-ANTEILEN

Im Rahmen unserer Beiträge zu GmbHs möchten wir in diesem Artikel die Auswirkungen des Verkaufs von GmbH Anteilen darstellen.

Gesellschafter, die ihre Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs) verkaufen, werden mit dem Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Zu versteuern ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. In diesem Artikel werden die Auswirkungen für jene Gesellschafter beschrieben, die ihre Beteiligungen im Privatvermögen halten.

Bisherige Regelung

Betrug die Höhe einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung in den letzten fünf Jahren

- zumindest einmal 1 % oder mehr: Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit dem halben Durchschnittssteuersatz der Einkommensteuer.
- immer weniger als 1 %: Hier zieht die Spekulationsbesteuerung,

wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf weniger als ein Jahr betrug. Dies bedeutet, dass für den Veräußerungsgewinn die Einkommensteuer in voller Höhe zu entrichten ist. Bei Veräußerungen nach einem Jahr bleibt der Veräußerungsgewinn in voller Höhe steuerfrei.

Neue Besteuerung durch Kapitalertragssteuerabzug Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde diese Besteuerung neu geregelt: Veräußerungsgewinne aus Finanzvermögen unterliegen ab 01.10.2011 generell dem Kapitalertragssteuerabzug von 25 %.

Wann gilt die neue Regelung? Anschaffung der Beteiligung

■ nach dem 31.12.2010: Veräußerungsgewinne unterliegen der neuen Kapitalertragssteuer.

vor dem 01.01.2011: Die neue Besteuerung gilt dann, wenn die Beteiligungshöhe zum 30.09.2011 noch mindestens 1 % beträgt. Ist die Beteiligungshöhe weniger als 1 % und hat diese aber in den vergangenen fünf Jahren diese Marke überschritten, besteht eine Steuerpflicht nur dann, wenn diese Beteiligung innerhalb der fünfjährigen Steuerhängigkeitsfrist veräußert wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Veräußerung derartiger Beteiligungen wie bisher steuerfrei.

Bis zum 01.10.2011 gelten jedenfalls weiterhin die alten Bestimmungen (halber Durchschnittssteuersatz, Spekulationsbesteuerung). Bei einer Schenkung oder einer Erbschaft kommt es zu keiner Veräußerungsbesteuerung.

Mag. Julian Holleis

DRASTISCHE ÄNDERUNG IM FIRMENBUCH

– Offenlegungspflicht für Kapitalgesellschaften

Auch mit dem Budgetbegleitgesetz Nach einer Übergangsfrist von 2011 - 2014 wurden die Firmenbuchgerichte mit einer strengeren Umsetzung der **Überprüfung der** Offenlegung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften beauftragt. Die Geschäftsführer von GmbHs (sowie alle Vertreter von Kapitalgesellschaften, z.B. GmbH, AG, GmbH 8 CoKG) haben laut dem Unternehmensgesetzbuch binnen fünf Monaten einen Jahresabschluss aufzustellen und sind für die Übermittlung des Jahresabschlusses an das zuständige Firmenbuch binnen neun Monaten ab Bilanzstichtag verantwortlich.

Jänner und Februar 2011 wird das Firmenbuchgericht somit ohne vorausgehende Androhung (was die bisherige Verwaltungspraxis darstellte) sofort eine Zwangsstrafe von EUR 700,- verhängen (§ 283, Abs. 2 UGB). Kommen die Geschäftsführer oder Vorstände der Offenlegungspflicht weiterhin nicht nach, ist die Zwangsstrafe im Abstand von zwei Monaten auch wiederholt festzusetzen. Eine weitere Neuerung ist auch der Umstand, dass neben den Geschäftsführern/Vorständen auch die Kapitalgesellschaft selbst die Pflicht zur

Offenlegung trifft und in der Folge mit denselben Konsequenzen aus der Nichtoffenlegung zu belasten ist. Gibt es also zum Beispiel zwei Geschäftsführer, so beträgt die Zwangsstrafe damit künftig pro Festsetzung EUR 2.100,- (zwei Geschäftsführer plus Gesellschaft = $3 \times EUR 700, - = EUR 2.100, -$

Die Zwangsstrafen werden ab 01.03.2011 für alle bis dahin nicht eingereichten Jahresabschlüsse festgesetzt, und zwar unabhängig davon, welches Abschlussjahr betroffen ist.

Mag. Julian Holleis

PERSONAL VERRECHNUNG

LOHNSTEUERHAFTUNG DES ARBEIT-NEHMERS IN BETRUGSFÄLLEN

Seit Beginn des Kalenderjahres 2011 können ab sofort auch ArbeitnehmerInnen, beim nachgewiesenen Erhalt von "Schwarzlohnzahlungen", zur Lohnsteuerhaftung herangezogen werden. Bisher war in Betrugsfällen eine solche direkte Inanspruchnahme des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin gesetzlich nicht vorgesehen.

Es sollte damit eine unmittelbare Inanspruchnahme des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin ermöglicht werden, wenn er/sie vorsätzlich mit dem Arbeitgeber zusammenwirkt und sich somit an der Verkürzung der lohnabhängigen Abgaben/Steuerhinterziehung beteiligt.

Meldung der Beitragsgrundlagensumme durch die GKK an die Finanzverwaltung

Zur Sicherstellung einer laufenden Überwachung der Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ), werden ab Juli 2011 vom zuständigen Sozialversicherungsträger die Lohnsumme, sowie die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer jeweils monatlich an die Finanzverwaltung weitergeleitet. Hiermit wurde ein weiteres Mittel zur Betrugsbekämpfung geschaffen.

Annahme eines Nettoentgeltes bei "Schwarzarbeit"

Diese neue Bestimmung soll zur Intensivierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und der damit zusammenhängenden Steuerhinterziehung klarstellen, dass bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart gilt.

Das heißt, hat der Arbeitgeber die Anmeldeverpflichtung nicht erfüllt und somit die Lohnabgaben nicht vorschriftsmäßig einbehalten, bzw. abgeführt so wird das illegal ausbezahlte Arbeitsentgelt auf einen Bruttolohn hochgerechnet. Von diesem Bruttoentgelt werden schließlich die Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ und Kommunalsteuer) berechnet und eingefordert.

WIR GRATULIEREN

Burgi Niedrist zum 60. Geburtstag



WENN DIENSTNEHMER ZUR ARBEITSSTÄTTE BEFÖRDERT WERDEN ...

Im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. dem Transport von Dienstnehmern kennt das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) mehrere "Befreiungstatbestände".

Beitragsfreie "Beförderung"

- 1. Die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Dienstnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen (Bundesbahn, Post, Bus- oder Flugverkehrsunternehmen etc.).
- 2. Die Beförderung der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers (Werkverkehr).
- Der Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln (Fahrtkostenersatz).

Fahrtkostenersatz

Wie wird die Höhe des beitragsfreien Kostenersatzes für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt?

Benutzt der Dienstnehmer für den Weg zur Arbeit tatsächlich Massenbeförderungsmittel, lassen sich die Kosten an Hand seiner Jahreskarte etc. eruieren.

Benutzt der Dienstnehmer keine öffentlichen Verkehrsmittel (obwohl es solche geben würde), können die Kosten durch Nachfrage bei ÖBB, Post etc. ermittelt werden.

Verkehrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein Massenverkehrsmittel (bzw. ist dessen Benutzung auf Grund zu großer Distanzen oder auf Grund des Fahrplanes unzumutbar), kann ein beitragsfreier "Fixbetrag" von EUR 0,11 (= 25 % des amtlichen Kilometergeldes) pro Straßenkilometer herangezogen werden.

Stellt der Dienstgeber dem Dienstnehmer einen firmeneigenen PKW
zur Verfügung, mit dem Fahrten
zwischen Wohnung und Arbeitsstätte absolviert werden, liegt kein
"Ersatz der tatsächlichen Kosten
für Fahrten mit Massenbeförderungsmitteln" im wörtlichen Sinn
vor. Da dem Dienstnehmer dadurch
aber derartige Kosten erspart werden, ist die Überlassung eines PKW

dem Fahrtkostenersatz gleichzuhalten. Die Konsequenz daraus ist, dass in diesen Fällen der Sachbezugswert für die PKW-Nutzung um die Höhe der (fiktiven) Kosten eines Massenbeförderungsmittels verringert werden kann.

Wann liegt Werkverkehr vor?

Von Werkverkehr spricht man dann, wenn der Dienstgeber seine Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördern lässt. Und zwar mit Massenverkehrsmitteln, angemieteten Kleinbussen, Einsatz- oder Transportfahrzeugen. Werkverkehr liegt auch bei der Heimfahrt eines Berufschauffeurs vor oder wenn ein Dienstnehmer im Auftrag des Dienstgebers mit einem Firmenwagen oder dem eigenen PKW andere Kollegen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mitnimmt. Voraussetzung: Die Beförderungskapazität des Fahrzeuges wird zumindest zu 80 % ausgeschöpft.

→ LOHNSTEUER

Steuerbefreit sind der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der eigenen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen bei Beförderungsunternehmen sowie der Werkverkehr. Hinsichtlich des Kostenersatzes für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sieht das Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 keine Befreiungsbestimmung vor.

KURZ NOTIERT:

Regelung bei Spenden gegenüber dem Finanzamt

Begünstigte Spendenempfänger (z.B. Licht ins Dunkel) – automatische Übermittlung der Spendeninformation an Finanz erst für Spenden ab 2012

Die begünstigten Spendenempfän- zumelden. Da diese Regelung um ger sind nun doch erst für Spenden ein Jahr nach hinten verschoben ab 2012 verpflichtet, die Spender- wurde, ist es auch heuer noch erdaten und die Höhe der Spenden forderlich die Zahlungsbelege für automatisch an die Finanz weiter- Spenden an begünstigte Organi-

den Sonderausgabenabzug bei der Veranlagung geltend machen zu können.

VORSICHT BEI ARBEITSLOSIGKEIT UND GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG IM GLEICHEN MONAT!

Wenn jemand Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht und im gleichen Monat einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht ist Folgendes zu beachten:

Geringfügige und pflichtversicherte Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber:

Wenn eine Person im gleichen Monat von geringfügiger Beschäftigung auf Vollversicherung umgemeldet wird und die Entlohnung insgesamt für beide Beschäftigungsverhältnisse die Geringfügigkeitsgrenze (2011: EUR 374,02) übersteigt, hat die Person im gesamten Monat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Geringfügige und pflichtversicherte Beschäftigung bei versch. Arbeitgebern:

Hier gilt, wenn eine Person zunächst geringfügig beschäftigt war und im gleichen Monat bei einem anderen Arbeitgeber vollversichert angemeldet wird, so hat diese im gesamten Monat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn in Summe für beide Beschäftigungen über der Geringfügigkeits-Grenze verdient wird.

Zwei oder mehrere geringfügige Beschäftigungen bei versch. Arbeitgebern:

Auch hier wird das Gesamtentgelt pro Monat angeschaut. Bei Übersteigen der Geringfügigkeits-Grenze steht keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu.

GRATULIEREN

Christine und Mag. Julian Holleis zur Geburt ihrer Tocher Anna im Jänner 2011



RICHTIGES FORMULIEREN VON AUS-SCHREIBUNGEN UND STELLENINSERATEN

Um Diskriminierungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der Herkunft etc. schon bei der Vertragsanbahnung zu verhindern, wurden nun neue Regelungen bezüglich des Schreibens von Stelleninseraten geschaffen!

Ab 01.01.2011 müssen Stelleninserate bzw. Ausschreibungen für Zeitungen, Internet, AMS, firmenintern oder auch Schilder vor dem Betriebsgebäude zusätzlich das für die zu besetzende Position geltende kollektivvertragliche Mindestentgelt enthalten. (Gilt ebenso für Mindestlohntarife)

Ein tatsächlich höheres Ist-Entgelt muss nicht angegeben werden. Auf ein mögliches höheres Entgelt kann mit dem Vermerk einer bestehenden Bereitschaft zur Überzahlung hingewiesen werden. Natürlich kann anstatt des Mindestentgelts auch gleich eine höhere Entloh-

nung angeführt werden.

Gibt es im Kollektivvertrag verschiedene Abstufungen beim Entgelt, so kommt es darauf an, welche Voraussetzungen ein Bewerber mitbringen muss. Wird ein Arbeitnehmer mit "Berufserfahrung" gesucht, so muss der Mindestlohn/gehalt unter Berücksichtigung von Ausbildung bzw. Vordienstjahren angegeben werden. In diesem Fall kann der niedrigste KV-Lohn unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten (z.B. nach 2 bis 4 Jahren ...) angewendet werden - jedoch nicht EUR 360, - führen. der Mindestlohn für einen Arbeitnehmer ohne Praxis!

Es muss zwingend ein Geldbetrag angegeben werden - ein Verweis auf den Kollektivvertrag reicht nicht mehr aus. Auch etwaige kollektivvertragliche Zulagen müssen einberechnet sein, sofern der Dienstnehmer Tätigkeiten erledigen wird, für welche diese Zulagen zustehen (z.B. Montagezulagen im Metallgewerbe etc ...).

Derzeit gibt es für Zuwiderhandeln noch keine Strafen. Vergehen, die ab 01.01.2012 begangen werden, können zu Verwaltungs-Strafen bis

ACHTUNG

Auch Formulierungen, die nur männliche oder nur weibliche, sowie nur junge Bewerber etc. eingrenzen, sind gemäß Gleichberechtigungsgesetz verboten.

AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGS-GESETZ

Ausnahme vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ab 01.05.2011 für Staatsbürger von Ungarn, Slowenien, Tschechien, Polen, Estland, Lettland, Litauen und der Slowakei

Mit 30.04.2011 läuft die Übergangsfrist für diese 8 neuen EU-Staaten aus. Daher brauchen ab Mai 2011

Beschäftigungstitel mehr, um eine unselbständige Tätigkeit in Österreich auszuüben.

Staatsbürger dieser Staaten keinen Noch weiterhin sind Beschäfti-

gungstitel für Staatsbürger von Rumänien und Bulgarien notwendig, da diese beiden Staaten erst später der EU beigetreten sind.

steuern und trends steuern und trends

PRÄMIEN/FÖRDERUNGEN FÜR LEHRLINGE

Wenn ein LEHRLING DIE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG MIT GUTEM ODER AUSGEZEICHNETEM ER-FOLG absolviert, steht dem Betrieb aufgrund der "Lehrlingsförderung NEU" eine Prämie zu.

Einige Kollektivverträge sehen inden betreffenden Lehrling weitergegeben werden muss. Beispiele dafür sind der KV für das Baugewerdas Metallgewerbe.

Dasselbe kann auch für den "Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehr-

zeit" geregelt sein (z.B. KV Reisebüzwischen vor, dass diese Prämie an ros oder ebenfalls KV Zimmermeister sowie Baugewerbe). Dabei handelt es sich um einen Praxistest zur Mitte der Lehrzeit, für den die Betriebe be, Zimmermeistergewerbe oder für für Lehrverhältnisse, die nach dem 27.06.2008 begonnen haben, bei positivem Bestehen des Lehrlings eine Förderung von der WKO erhalten.

Anmerkung: Ab ca. April 2011 werden die Praxistests aufgrund erschöpfter Fördertöpfe zumindest vorübergehend ausgesetzt.

Wir bitten Sie, uns zu informieren, falls Sie diese Förderungen für einen Ihrer Lehrlinge erhalten, damit diese Prämie von uns ggf. ordnungsgemäß abgerechnet werden kann.

NSTELLUNG EINES NICHT-EU-BÜRGE

Bei Einstellung eines "Nicht-EU-Bürgers" sind gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz je eine Beschäftigungsbewilligung UND eine Aufenthaltsberechtigung für Österreich vonnöten.

Wir möchten dringend dazu raten, sich bereits beim Einstellungsgespräch einer ausländischen Person die jeweilige Aufenthaltsberechtigung (wie z.B. Befreiungsschein, Aufenthaltstitel, EU-Freizügigkeitsbescheinigung,...) vom zukünftigen Dienstnehmer vorlegen zu lassen. Idealerweise sollte gleichzeitig eine Kopie der Bewilli-

gung angefertigt und anschließend an die Personalverrechnung weitergeleitet werden.

Werden ausländische Personen ohne Bewilligungen beschäftigt, so sieht das Ausländerbeschäftigungsgesetz hohe Geldstrafen vor. Die Höhe der Strafen bei illegaler Ausländerbeschäftigung liegen zwischen EUR 1.000,- und

EUR 10.000,-, in Wiederholungsfällen erreichen die Strafen sogar eine Höhe von bis zu EUR 20.000,-.

> Team der Personalverrechnung Eva Lachmayer Marion Lackner Kurt Schöppl MMag. Barbara Stemper

SIE SUCHEN MITARBEITERINNEN? Beliebig viele Inserate günstig schalten.

SIE SUCHEN FINE STELLE!

Kostenloser Service für Arbeitssuchende.



Vorfreude "Wo Vorsorge ist, da ist auch Zukunft!"

HEUTE SCHON AN MORGEN DENKEN



Wann ist der beste Zeitpunkt für Vorsorgemaßnahmen? Die Antwort: So früh wie möglich!

Gut versorgt das Leben genießen. Finanzielle Vorsorge betrifft nicht nur das Alter, sondern jede Phase Ihres Lebens. Es geht zum Beispiel um die Erfüllung von Wünschen, die Ausbildung der Kinder und Enkelkinder, die Finanzierung Ihrer Lebensträume, die finanzielle Absicherung Ihrer Familie und um die Erhaltung des Lebensstandards im Alter.

Unsere Empfehlung für eine erfolgreiche Vorsorge - Das Wichtigste kommt zuerst.

- 1. Geldreserven bilden: Halten Sie eine kurzfristig verfügbare Geldreserve bereit, auf die Sie im Notfall zurückgreifen können.
- 2. Schutz vor Risiken: Sichern Sie sich und Ihr Einkommen gegen existentielle Risiken ab.
- 3. Alterspension sichern: Legen Sie Geld für den Ruhestand zur Seite.
- 4. Familienvorsorge: Sichern Sie die Zukunft der Familie und besonders die Ausbildung Ihrer Kinder ab.
- 5. Wünsche erfüllen: Sparen Sie für die Verwirklichung Ihrer Wünsche und Träume.

Je genauer wir Ihre Wünsche, Ziele und Lebenspläne kennen, desto besser können wir Sie beraten. Unser Tipp: Vereinbaren Sie ein Vorsorge-Gespräch bei der Sparkasse Mittersill.

Nehmen Sie Ihre Zukunft selbst in die Hand und vereinbaren Sie noch heute einen Termin für Ihr "Vorfreude-Gespräch" bei Ihrem persönlichen Berater in den Filialen der Sparkasse Mittersill Bank AG oder kontaktieren Sie uns einfach unter: Telefon 050100 48722, info@mittersill.sparkasse.at www.sparkasse.at/mittersill. Sie finden uns auch auf Facebook!



Fritzenwallner – Gandler

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344 T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC Akademischer Unternehmensberater

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344 T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at





Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450 E-Mail office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH Geschäftsführer: Bernhard Gruber, CMC – Akademischer Unternehmensberater 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460 E-Mail office@gruber-partner.at

Grafik und Layout

Nindl Christian Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto ©fiendorange | photocase.com, fotolia.com

Druckerei Hönigmann - Mittersill

